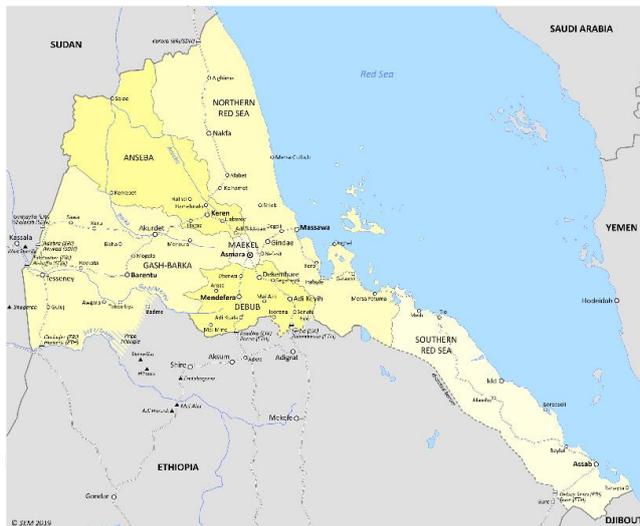


Factsheet Eritrea

Stand: Mai 2023

1 Facts & Figures



Map 1: General map of Eritrea, © State Secretariat for Migration SEM.⁷ All borders and names used on this and Karte: SEM in [EASO](#), 2019

Bevölkerung. Laut Schätzungen zwischen [2.5 \(1995\)](#) und [6.1 Millionen \(2021\)](#)

9 ethnische Gruppen. Tigrinya, Tigre, Saho, Afar, Bilen, Hedareb, Nara, Ras-haida und Kunama; alle haben eigene anerkannte Sprachen, die in der Primarschule unterrichtet werden.

Religion. Gemäss offiziellen Angaben je zur Hälfte Christ*innen und Muslim*innen; andere Quellen gehen von 63 Prozent Christ*innen und 37 Prozent Muslim*innen aus.

Einparteiensstaat. *People's Front for Democracy and Justice* (Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit) einzige zugelassene Partei; Parlament tritt nur auf Anordnung des Präsidenten Isayas Afewerki (zuletzt 2001) zusammen; Verfassung von 1997 nie in Kraft getreten; alle wesentlichen Entscheidungen werden vom Präsidenten getroffen; seit der Unabhängigkeit 1993 keine nationalen Wahlen.

Nationaldienst.

- Seit dem Grenzkrieg mit Äthiopien (2001) gilt der zeitlich unbeschränkte Nationaldienst entweder im Militär oder im zivilen Bereich
- für Frauen und Männer obligatorisch
- zeitlich unbeschränkt (vorgesehen waren 18 Monate), der Dienst dauert jedoch je nach Quelle bis zu 20 Jahre
- Alter: ab 18 bis 50 Jahre; beginnt im letzten Schuljahr, 12. Klasse, in Sawa
- ziviler und militärischer Teil: wichtiges Element des Staatsaufbaus (nationale Identität)
- Deserteur*innen und Wehrdienstentzieher*innen werden als Verräter*innen der Nation bestraft

2 Risikoprofile

- Personen im **Militär- und Nationaldienst, Volksarmee** (People's Army), für Männer und Frauen obligatorisch, auch für Personen, die über 50 Jahre alt sind, es gibt kaum reguläre Entlassungen
- Personen, die **illegal** (ohne Ausreisevisum) ausgereist sind
- **Wehrdienstentzieher*innen** und **Deserteur*innen**
- **Familienangehörige** von Wehrdienstentzieher*innen und Deserteur*innen
- **Frauen** im Nationaldienst (sexuelle Gewalt)

- **Oppositionelle** und **Regierungskritiker*innen**
- **Journalist*innen** und **Medienschaffende**
- **Kritische Aktivist*innen**
- Angehörige von **religiösen Gruppen**, die nicht offiziell anerkannt sind (anerkannt sind sunnitische Islam, eritreisch-orthodoxe Kirche, römisch-katholische Kirche, evangelische lutherische Kirche) wie zum Beispiel Zeugen Jehovas oder evangelikale Gruppen, in den letzten Jahren wurden auch Angehörige von anerkannten religiösen Vereinigungen verfolgt, wenn sie sich regierungskritisch geäußert haben
- **Frauen** und **Kinder** mit bestimmten Profilen (geschlechtsspezifische Gewalt, FGM, Kinderheiraten)
- **ethnische Minderheiten**, Diskriminierung und Vertreibung (vor allem Kunama und Afar)
- **LGBTIQ**, strafrechtliche Verfolgung mit Haftstrafen bis zu drei Jahren, Stigmatisierung, Diskriminierung
- **Menschenhandelsopfer**

3 Jüngste Entwicklungen

Verschlechterung der Menschenrechtslage. Laut dem *UN-Sonderberichterstatter für die Menschenrechtslage in Eritrea*, Mohamed Abdelsalam Babiker hat sich die [Menschenrechtslage](#) in Eritrea seit Beginn seiner Amtszeit im November 2020 in mehreren Bereichen verschlechtert. Die eritreische Regierung setzte ihre [Repressionen](#) fort, unter anderem durch Zwangsrekrutierung, Massenverhaftungen sowie weit verbreiteter Zwangsarbeit. Auch die Meinungs-, Rede- und Glaubensfreiheit ist weiterhin stark eingeschränkt. Tausende Gefangene verbleiben in den vielen überfüllten [Gefängnissen](#) mit unzureichender Ernährung, Wasser- und medizinischer Versorgung. Viele werden zum Teil seit Jahrzehnten ohne Kontakt zur Aussenwelt und ohne Gerichtsverfahren festgehalten.

Eritreische Truppen weiterhin in der Tigray-Region. Seit dem Ausbruch des Krieges in der Tigray-Region in Äthiopien, kämpfen Einheiten der *Eritrean Defense Forces* (EDF) auf Seite der äthiopischen Streitkräfte. Mehrere Quellen wie [Human Rights Watch](#) berichteten, dass eritreische Truppen Kriegsverbrechen, möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere schwere Verstöße gegen die Zivilbevölkerung der Tigray-Region begangen haben. Auch nach dem im November 2022 zwischen der äthiopischen Regierung und der Tigray People's Liberation Front (TPLF) geschlossenem [Waffenstillstandsabkommen](#) sind eritreische Truppen weiterhin in der Tigray-Region [präsent](#).

Intensivierung von Razzien (Giffas) und Zwangsrekrutierung. [Berichten](#) zufolge wurden verstärkt Razzien durchgeführt, um die im Krieg in der Tigray-Region erlittenen Verluste wieder auszugleichen. Dabei riegelten Sicherheitskräfte bestimmte Gebiete ab und trieben Personen im militärdienstpflichtigen Alter zusammen. Auch [Minderjährige](#) und [Schulabbrecher*innen](#) wurden zwangsrekrutiert. Zunehmend wurden auch [Angehörige](#) von Wehrdienstentziehenden und Deserteur*innen unter Druck gesetzt, den Aufenthaltsort ihrer Verwandten preiszugeben. Im September 2022 zogen die Behörden [Reservisten](#) (im Alter von bis zu 55 Jahren) in Erwartung neuer Kämpfe in der Tigray-Region in die eritreische Armee ein.

Einschränkung der Religionsfreiheit. Seit 2022 werden wieder vermehrt Menschen aufgrund ihrer [religiösen Überzeugung](#) verhaftet. Darunter auch Angehörige der «anerkannten»

Konfessionen. Im Februar 2022 [starb](#) Abune Antonios, der abgesetzte Patriarch der eritreisch-orthodoxen Kirche, der seit 2006 unter Hausarrest stand. Im September 2022 beschlagnahmte das eritreische Bildungsministerium eine [katholische Berufsschule](#), die von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) unterstützt wurde.

Eritreische Flüchtlinge in Äthiopien. Vor dem Ausbruch des Krieges in der Tigray-Region waren [96'000 eritreische Flüchtlinge](#) in vier Flüchtlingslagern registriert. Die Lager *Hitsats* und *Shimelba* wurden von eritreischen Streitkräften vollständig zerstört und viele eritreische Flüchtlinge wurden vertrieben. Zudem gab es Berichte über Entführungen und Zwangsrückführungen von eritreischen Flüchtlingen nach Eritrea, wo sie in Haft genommen wurden. Im Oktober 2021 wurden von den ehemals 20'000 Geflüchteten über [6000](#) aus den beiden Lagern vermisst. [Berichten](#) zufolge verweigern die äthiopischen Behörden an der Grenze zum Sudan eritreischen Flüchtlingen, die aus Sudan flüchten, die Einreise nach Äthiopien. Zudem komme es in der äthiopischen Hauptstadt Addis Abeba zu Verhaftungen und Erpressungen von eritreischen Flüchtlingen.

In Äthiopien registrierte eritreische Flüchtlinge: [164'224](#) (April 2023)

Seit 2020 registriert die äthiopische Asylbehörde *Refugee and Returnee Service* [keine](#) Asylsuchenden aus Eritrea. Dies führte zu einem Anstieg der nicht registrierten eritreischen Asylsuchenden, die keinen Zugang zur Grundversorgung haben.

Deportationen aus dem Sudan. Laut einem Menschenrechtsaktivisten sollen mehr als [3'500 Eritreer*innen](#) seit dem Ausbruch des Krieges im Sudan nach Eritrea deportiert worden sein (Stand Mai 2023). Zudem seien [eritreische Truppen](#) im Ostsudan, in Kassala, stationiert. Eritreische Flüchtlinge sind im Sudan seit langem [Schikanen](#) ausgesetzt, unter anderem werden sie willkürlich festgenommen und gezwungen, Sicherheitsbeamte zu bestechen, um ihre Freilassung zu erreichen.

Im Sudan registrierte eritreische Flüchtlinge: [137'402](#) (März 2023); etwa [75'000](#) lebten vor dem Kriegsausbruch im Sudan im Frühjahr 2023 in Khartum.

4 Praxis Schweizer Behörden

Zahlen des SEM für 2022. Anerkennungsquote 66.7%; Schutzquote 85.40% (Positiv + VA) Insgesamt wurden 1830 Asylgesuche von Eritreer*innen registriert. Davon entfielen 117 auf Familiennachzug, 1201 auf Geburten und 86 auf Mehrfachgesuche. Spontan gelangten 2022 somit 426 eritreische Asylsuchende in die Schweiz.

Verschärfung der Praxis seit 2016. Vgl.  [Analyse des durcissements de la pratique suisse à l'égard de requérant-e-s érythréen-ne-s](#), Recherche der SFH, 13. Dezember 2018.

Wegweisung. [BVGer-Referenzurteil D-2311/2016 vom 17. August 2017](#) Lageanalyse in Bezug auf den Wegweisungsvollzug. Keine konkrete Gefährdung, welche die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach sich ziehen würde, falls nicht besondere Umstände vorliegen, aufgrund derer von einer Existenzbedrohung ausgegangen werden müsste.

[BVGer-Grundsatzurteil E-5022/2017 vom 10. Juli 2018 \(publiziert als BGE 2018 VI/4\)](#) Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs trotz drohender Einziehung in den

eritreischen Nationaldienst. Diskussion des Zwangsarbeitsverbotes als Teilgehalt des Non-Refoulement-Prinzips (Art. 3, Art. 4 EMRK. Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG).

Der UNO-Antifolterausschuss hat in mehreren Fällen Wegweisungen aus der Schweiz nach Eritrea gestoppt, weil diese gegen das Refoulement-Verbot verstossen würden (CAT-Entscheidung [Nr. 887/2018](#) vom 22. Juli 2022, [Nr. 916/2019](#) vom 12. November 2021, [Nr. 900/2018](#) vom 22. Juli 2021).

Illegale Ausreise. [BVGer-Referenzurteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017](#) Illegale Ausreise per se flüchtlingsrechtlich nicht relevant, sondern nur wenn zusätzliche Faktoren vorliegen.